

**Satzung des Vereins
„Kinderkurheim Volkersdorf – Den Kindern von Tschernobyl“ gemeinnütziger
e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderkurheim Volkersdorf – Den Kindern von Tschernobyl“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kinderkurheim Volkersdorf – Den Kindern von Tschernobyl gemeinnütziger e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein wird auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII/KJHG tätig. Er wirkt an der Förderung der Entwicklung junger Menschen und an deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mit. Seine Tätigkeit soll insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen junger Menschen zu vermeiden oder abzubauen, deren Persönlichkeit zu stärken unter Verbesserung ihrer Lebenseinstellung, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement zu befähigen sowie deren Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit zu erhöhen.
- (2) Die Umsetzung seiner Tätigkeit soll insbesondere erfolgen durch die Organisation und/oder Unterstützung von Kur- und/oder Ferienaufenthalten strahlenbelasteter Kinder und Jugendlicher und deren Begleiter sowie von Begegnungen zwischen deutschen Kindern und Jugendlichen mit den weißrussischen Gastkindern. Der Verein wird außerdem Projekte initiieren, in denen deutsche Jugendliche im Rahmen der Jugendgerichtshilfe im Kinderkurheim Volkersdorf Hilfsdienste leisten.
- (3) Dieser Verein soll seinen Vereinszweck des Weiteren dadurch verwirklichen, dass er das Kinderkurheim Volkersdorf bis zur Übergabe an einen neuen professionellen Träger vorübergehend weiter betreibt und die dafür erforderlichen Mittel durch Sachzuwendungen und Spenden aufbringt.
- (4) Die Berufsausbildung Jugendlicher aus den strahlenbelasteten Regionen soll durch geeignete Massnahmen in der BRD und deren Heimatregion auch durch öffentlich geförderte Projekte in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und/oder europäischen Zuwendungsgebern gefördert werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Träger, der das gleiche Vereinsziel verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wobei der Zuwendungsbeschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes bedarf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller seine Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr	25,00 Euro
Jahresbeiträge	100,00 Euro

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Er kann einen Beirat gründen, dem die Mitgliederversammlung durch Beschluss Aufgaben zuweisen kann und der den Vorstand unterstützen soll.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Zweite Vorsitzende) und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dabei ist bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresnettowert maßgeblich. Die Mitgliederversammlung kann Vorratsermächtigungen beschließen.
- (4) Der Verein stellt die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes wie folgt von persönlichen Haftungsansprüchen frei:

Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jeden Vorstand auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Vorstand geltend machen. Dabei ist unerheblich, ob die Ansprüche auch gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn der Haftung vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vorstandes zugrunde liegt.

Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jeden Vorstand von Ansprüchen frei, die der Verein auf Grund einer Verletzung der Pflichten des Vorstandes gegen diesen geltend machen kann. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vorstandes vorliegt. Dasselbe gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung eingetreten ist, die keinen Bezug zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes hat.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand darf sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter – auch entgeltlich – bedienen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines zweiten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn von Hundert sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Einladung, einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Einladung, eingehalten werden. Die Bestimmungen über die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Ladungen zur Mitgliederversammlungen erfolgen durch Zusendung eines mit der voraussichtlichen Tagesordnung versehenen Schreibens an die Mitglieder unter der letzten, dem Verein mitgeteilten Anschrift.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§ 17 Abs. 4)
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.